



Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2026

Traktandum Nr. 11

Besetzung Vakanz Gemeindeschreiberei vom 01.03. – 30.06.2027 (vertraulich)

Antragstellerin: Tanja Steiger

Referentinnen: Aline Collas

Ausgangslage:

Die heutige langjährige und sehr geschätzte Gemeindeschreiberin hat sich aus verschiedenen Gründen entschieden, nach über 25 Dienstjahren per Ende 30. Juni 2027 vorzeitig in den wohlverdienten Ruhestand zu treten (gemäss §§ 13 und 47 DGO). Die vorhandenen aufgelaufenen Zeitguthaben werden in den Monaten März bis Juni 2027 kompensiert.

An seiner Sitzung vom 05.02.2026 hat der Gemeinderat das Konzept zur Nachfolgeregelung der Position «GemeindeschreiberIn» genehmigt. Per Beschluss vom 02.06.2026 wurde Frau MB als Gemeindeschreiberin per 01.07.2027 angestellt. Dem Antrag auf Anstellung per 01.01.2027 wurde demnach nicht stattgegeben. Zur Begründung wurde angeführt, dass eine parallele Anstellung von zwei Gemeindeschreibern nicht möglich sei und dadurch doppelte Personalkosten für die Gemeinde vermieden werden sollten.

Mit Schreiben 10.06.2026 gelangt MB an den Gemeinderat und macht geltend, für sie sei entscheidend, dass Verantwortung und Entlohnung möglichst übereinstimmen. Da sie ab März 2027 die Funktion der Gemeindeschreiberin wahrnehmen und die damit verbundene Verantwortung tragen werde, erscheine es ihr folgerichtig, dass ab diesem Zeitpunkt auch die entsprechende lohnmassige Einstufung erfolge. Weiter führt sie aus, im Auswahlverfahren sei kommuniziert worden, dass interne und externe Bewerbende gleichbehandelt würden. Dieses Gleichbehandlungsprinzip sei für sie ein wesentlicher Aspekt gewesen. Vor diesem Hintergrund stelle sich aus ihrer Sicht die Frage, ob eine externe Person unter denselben Voraussetzungen ebenfalls erst nach der ordentlichen Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin in die entsprechende Lohnstufe eingereiht worden wäre. Nach reiflicher Überlegung ersuche MB die zuständigen Stellen, die im Zusammenhang mit ihrer Wahl getroffene Lohnregelung erneut zu prüfen.

Rechtsgrundlagen:

- Beschluss des Gemeinderates vom 02.06.2026
- GO
- GG

Erwägungen:

Aus Sicht der Antragstellerin sowie der Geschäftsleitung wurde im Vorfeld des Beschlusses wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Lohnregelung von der künftigen Stelleninhaberin voraussichtlich nicht akzeptiert werden würde. Sowohl die Antragstellerin als auch die Geschäftsleitung machten mehrfach darauf aufmerksam, dass die Übertragung der Funktion und der damit verbundenen Verantwortung ohne entsprechende lohnmassige Einstufung erhebliche Akzeptanzprobleme schaffen und letztlich zu einer Vakanz führen könnte.



Diese Bedenken fanden im Beschluss des Gremiums keine ausreichende Berücksichtigung. Das seinerzeit aufgezeigte Risiko hat sich zwischenzeitlich realisiert. Frau MB hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht bereit ist, nach Abschluss der Einarbeitungszeit die volle Verantwortung der Funktion als Gemeindeschreiberin zu übernehmen, während die entsprechende lohnmassige Anerkennung erst mehrere Monate später erfolgen soll.

Diese Haltung erscheint nachvollziehbar. Der Grundsatz, dass Verantwortung, Aufgaben und Entlöhnung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen sollen, entspricht einem allgemein anerkannten personalpolitischen Verständnis. Von einer Mitarbeiterin zu erwarten, dass sie während mehrerer Monate die volle Verantwortung einer Kaderfunktion übernimmt, ohne gleichzeitig in die dafür vorgesehene Lohnstufe eingereiht zu werden, dürfte nur schwer vermittelbar sein. Dies gilt umso mehr, als im Auswahlverfahren kommuniziert wurde, dass interne und externe Bewerbende gleichbehandelt würden.

Die Folge des getroffenen Beschlusses ist nun eine Vakanz in der Funktion der Gemeindeschreiberin für den Zeitraum von März bis Juni 2027. Für diese Zeit wird eine Übergangslösung erforderlich, welche zusätzliche organisatorische und personelle Herausforderungen mit sich bringt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die gewählte Regelung, wonach die volle Funktionsausübung und Verantwortungsübernahme zeitlich vor der entsprechenden lohnmassigen Einstufung erfolgen sollen, den personalrechtlichen Grundsätzen ausreichend Rechnung trägt. Eine vertiefte rechtliche Prüfung dieser Fragestellung wurde bislang nicht vorgenommen. Die Rechtskonformität der gewählten Vorgehensweise erscheint jedoch zumindest klärungsbedürftig.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird beantragt,

- a) Dem Gremium wird beantragt, den Beschluss hinsichtlich des Anstellungsbeginns per 01.07.2027 in Wiedererwägung zu ziehen und diesen auf den 01.03.2027 festzusetzen.
- b) Sollte Antrag 1 keine Zustimmung finden, wird eventualiter beantragt, am bisherigen Beschluss festzuhalten. In diesem Fall ist jedoch in Kauf zu nehmen, dass die Funktion der Gemeindeschreiberin im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06.2027 nicht durchgehend besetzt werden kann und damit eine Vakanz von rund vier Monaten entsteht.

Schlussbemerkung: Das Gremium hat damit ausdrücklich zu entscheiden, ob eine solche Vakanz als Folge der gewählten zeitlichen Staffelung der Anstellung und Lohnregelung in Kauf genommen werden soll oder ob eine durchgehende Besetzung der Funktion prioritär ist.

Kostenfolgen: ca. CHF 80'000.00 (inkl. Arbeitgeberabgaben)

Budgetiert: ☒ JA ☐ NEIN

Datum: 17.06.2026

Beilagen:

- Beilage 1: Schreiben an den Gemeinderat von MB vom 10.06.2026